

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Der Auftraggeber vereinbart mit der Firma Packing Center Terminal Graz Süd Gesellschaft m. b. H. – im Folgenden kurz „PCG“ genannt – als Werkunternehmer, dass für diese und alle künftigen Lieferungen und Leistungen der Fa. PCG ausschließlich diese Geschäftsbedingungen gelten. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind abbedungen.

1.2. Abänderungen, Nebenabreden und Zusagen, der Mitarbeiter der Fa. PCG bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3. Bei Abweichungen zwischen mündlicher Bestellung und schriftlichem Bestellschein oder schriftlicher Auftragsbestätigung der Fa. PCG sind letztere maßgeblich.

2. Preise, Anbote

2.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich der Transportkosten, die der Auftraggeber trägt. Die Korrektur von Rechenfehlern in Anboten oder Fakulturen ist der Fa. PCG vorbehalten.

2.2. Fa. PCG erstellt ihre Anbote auf der Grundlage der Rohmaterialpreise, der Löhne und bei Verpackungsarbeiten, der hierfür üblicherweise erforderlichen Arbeitszeit. Zusätzliche Stehzeiten von Arbeitskräften oder besondere Arbeitsschwernisse bei der Durchführung von Verpackungen im Betrieb des Auftraggebers sind in den Angebotspreisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3. Fa. PCG behält sich vor, die am Tag der Rechnungserstellung gültigen Preise zu verrechnen, wenn sich ihre Materialkosten und Löhne seit Erstellung des Angebotes um mehr als 10% geändert haben.

2.4. Bei Verpackung im Betrieb der Fa. PCG obliegt der Antransport der zu verpackenden sowie der Abtransport der verpackten Güter, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, dem Auftraggeber. Das Anheben und Aufsetzen der zu verpackenden Ware obliegt in diesem Fall der Fa. PCG.

2.5. Für die Verpackung von Gütern außerhalb der Betriebe der Fa. PCG, muss der Auftraggeber oder sein Sublieferant Bedienungspersonal, Hebezeug, Kran, Ketten und sonstiges für das Aufheben und Aufsetzen der zu verpackenden Güter auf Kistenböden, zur Verfügung stellen. Das Anheben und Aufsetzen der Güter, der Transport zur Verpackungsstelle sowie der Abtransport gehören zu den Pflichten des Auftraggebers und erfolgen – auch wenn sie ausnahmsweise von Fa. PCG durchgeführt werden sollten – auf alleinige Gefahr des Auftraggebers.

2.6. Der Auftraggeber haftet alleine dafür, dass die zum Transport oder zum Heben der Ware daran angebrachten Ösen, Haken, Ausnehmungen und dergleichen ausreichend dimensioniert, stabil und funktionsfähig sind und dass die Ware bei Verwendung der dafür vorgesehenen Ösen, Haken, Ausnehmungen und dergleichen gegen Biegung, Dehnung, Verwindung und dergleichen ausreichend stabil sind und keine Schäden auftreten.

2.7. Der Transport und die Lieferung von Waren erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzugszinsen, Kompensationsverbot

3.1. Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kassa zu leisten, sofern nicht Vorauskassa oder Barzahlung bei Lieferung vereinbart ist. Teillieferungen bzw. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden und sind in diesem Umfang sofort fällig. Solange ältere fällige Rechnungen unbeglichen sind, werden sämtliche Zahlungen auf diese angerechnet.

3.2. Ab Zahlungsverzug wird der Rechnungsbetrag mit 14% p.a. verzinst. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3.3. Gerät der Auftraggeber gegenüber Fa. PCG in Verzug oder wird seine schlechte Vermögenslage bekannt (Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks, Exekutionen gelten als solche), so tritt bei allen Forderungen Fälligkeit und Terminverlust ein und der Auftraggeber ist für noch nicht ausgeführte Leistungen vorleistungspflichtig.

3.4. Für Mahnschreiben gebührt Fa. PCG ein Pauschalersatz von € 20,00 je Mahnschreiben. Kosten anwaltlicher Mahnung werden zusätzlich verrechnet.

3.5. Zahlungen haben in EURO und bar gegen Quittung oder per Banküberweisung abzugsfrei direkt an Fa. PCG zu erfolgen. Fa. PCG ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen; sollten solche jedoch angenommen werden, so erfolgt dies nur zahlungshalber vorbehaltlich der Einlösung. Als Tag der Zahlung gilt diesfalls der Tag, an dem die Bank die Gutschrift für Fa. PCG vornimmt. Alle damit verbundenen Spesen – auch solche des Diskonts – trägt der Auftraggeber.

3.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Fa. PCG mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber Fa. PCG aufzurechnen oder Leistungen oder Zahlungen zurückzubehalten, außer er besitzt einen rechtskräftigen, nicht erfüllten Exekutionstitel gegen die Fa. PCG.

4. Pfand, Zurückbehaltungsrecht der Fa. PCG

4.1. Der Auftraggeber räumt Fa. PCG wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an sämtliche in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Güter oder sonstigen Werte für alle Forderungen der Fa. PCG ein. §369 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.

5. Rügepflicht des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Fa. PCG erbrachten Leistungen (insbesondere Verpackungen) unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Sollten die von Fa. PCG erbrachten Leistungen mangelhaft sein, so darf der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung und Mängelrüge – Zahlungen nur in jenem Betrag zurückbehalten, der zur Beseitigung der Mängel erforderlich ist. Der Rest des Entgelts ist vom Auftraggeber sofort zu bezahlen. Sollten Mängel wesentlich sein oder verweigert der Auftraggeber die Annahme der Leistung wegen etwa vorhandener Mängel, so muss er der Fa. PCG eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Mängel bzw. zur Herstellung und Übergabe mangelfreier Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes unter Androhung von Wandlung bzw. Rücktritt vom Vertrag setzen, bevor er Wandlung oder Rücktritt erklärt.

6. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschluss

6.1. Die Fa. PCG haftet für allfällige Schäden, gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten, bis zu nachfolgenden Höchstbeträgen je Schadensereignis:

6.1.1. Für Schäden an der zu verpackenden Ware bis zum Höchstbetrag von € 350.000,-.

6.1.2. Für sonstige Sachschäden an Gegenständen des Auftraggebers bis zum Höchstbetrag von € 350.000,-.

6.1.3. Für Personenschäden am Auftraggeber oder an seinen Mitarbeitern und für Personen- und Sachschäden bei unbeteiligten Dritten bis zum Höchstbetrag von € 350.000,-.

6.1.4. Soweit die Folgeschäden beim Auftraggeber oder bei Dritten auf besondere Gefahren des zu verpackenden Gutes, wie z.B. bei Chemikalien, zurückzuführen sind, ist die Haftung auf den Höchstbetrag von € 15.000,- beschränkt.

6.2. Eine Haftung der Fa. PCG für Verdienstentgang, entgangenen Gewinn sowie für Schäden am bloßen Vermögen oder Vermögensschäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er seinerseits vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte, wird bei leichter oder grober Fahrlässigkeit der Fa. PCG ausgeschlossen.

6.3. Eine allfällige Haftung der Fa. PCG erlischt im Falle des Eintritts einer der nachstehenden Bedingungen:

6.3.1. Wenn der Auftraggeber der Fa. PCG den Schaden nicht unverzüglich nach seiner Feststellung mittels eingeschriebenem Brief mitteilt oder trotz Aufforderung nicht binnen 8 Tagen die angeforderten weiteren Unterlagen oder Berichte übersendet;

6.3.2. wenn der Fa. PCG nicht Gelegenheit gegeben wird, den geltend gemachten Schaden und seinen Zusammenhang mit der von ihr durchgeführten Verpackung zu überprüfen;

6.3.3. wenn ein Schaden nicht während der Dauer einer etwa vereinbarten besonderen Haftung mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht und im Falle seiner Ablehnung binnen 6 Wochen nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird;

6.3.4. wenn der Auftraggeber der Fa. PCG eine Schadensmitteilung erst zu einem Zeitpunkt erstattet, zu dem der Fa. PCG ein allfälliger Rückgriff gegen Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen nicht mehr möglich ist;

6.3.5. in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung durch die Fa. PCG eingetreten ist und mittels eingeschriebenem Brief geltend gemacht worden ist.

6.4. Soweit die Fa. PCG nach diesen Vertragsbestimmungen zur Schadenersatzleistung verpflichtet ist, wird für Sachschäden höchstens der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache am Schadensort vergütet. Bei Sachen, die der Auftraggeber selbst hergestellt hat, ist der mit seinem Kunden allenfalls dafür vereinbarte Preis abzüglich der kalkulierten Verwaltungs- und Vertriebskosten und des entgangenen Gewinnes maßgeblich. Soweit eine Reparatur möglich und tunlich ist beschränkt sich die Haftung auf Demontage, Neumontage und die Kosten für Ersatzteile, die nach wirtschaftlichster Reparaturweise notwendig sind, zuzüglich der erforderlichen Fracht- und sonstigen Transportkosten und Lagerkosten.

6.5. Die Haftung der Fa. PCG entfällt, wenn Schäden durch unsachgemäßes Transportieren oder Verstauen der verpackten oder zu verpackenden Güter durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht werden, oder wenn die Verpackung der Fa. PCG geändert oder wenn verpackte Güter (auch wenn die Fa. PCG nur den Korrosionsschutz übernommen hat) durch fremde unsachgemäße Weiterverpackung beschädigt wird.

7. Verpackung und Verladung

7.1. Lagerung und Verpackung: Für Lagerung und Zwischenlagerung an den Standorten der Fa. PCG auch im Zuge der Verpackung obliegt es dem Auftraggeber seinerseits, die ihn treffenden Risiken selbst zu versichern. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten insbesondere folgende Risiken zu versichern: Feuer, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Überschwemmung, böswillige Beschädigung, unbenannte Gefahren (All-Risks).

7.2. Packen von Ladungen: Die Fa. PCG arbeitet ausschließlich nach den letztgültigen CTU-Packrichtlinien. Das Packen und Sichern der Ladung in oder auf CTUs für den Straßen- und Seeverkehr erfolgt nach der, in den CTU-Packrichtlinien unter Abschnitt 1 „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten Tabelle für Beschleunigungskräfte. Für den Schienenverkehr erfolgt das Packen und Sichern der Ladung, sofern vom Auftraggeber nichts anderes bekannt gegeben wird, generell unter der Annahme eines kombinierten Warenverkehrs.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. Vertragsstornierungen können nur mit Zustimmung der Fa. PCG erfolgen und verpflichten den Auftraggeber zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Stornogebühr in Höhe von 25% des vereinbarten Entgeltes.

8.2. Falls die Fa. PCG mit der Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, wenigstens aber einer dreiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand, Verständigungen

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung dieser und aller sonstiger Lieferungen bzw. Leistungen durch den Auftraggeber samt Verzugszinsen und Kosten bleibt die gelieferte Ware bzw. Verpackung Eigentum der Fa. PCG. Der Auftraggeber darf die Ware ohne Zustimmung der Fa. PCG an Dritte weder verpfänden noch übereignen.

9.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Graz.

9.3. Der Auftraggeber hat vor Erfüllung der Verpflichtungen der Fa. PCG jede Änderung seiner Anschrift mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Unterbleibt dies, so sind Erklärungen und Mitteilungen der Fa. PCG and die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Auftraggebers wirksam.

9.4. Auf das Vertragsverhältnis findet materielles, österreichisches Recht Anwendung.